

gehört auch, dass er mit der Wiederherstellung nicht belastet wird (Reischauer, aaO). Die Schadensminderungspflicht bedeutet nicht, dass der Mitteleinsatz des Geschädigten (zB sein Arbeits- und Maschineneinsatz) zu seinen Lasten zu gehen hat (Reischauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1323 Rz 11 aE).

Der Einwand, der Kl hätte sofort eine Reparatur in Deutschland in die Wege leiten können, ist vor dem Hintergrund der Feststellung, wonach die Streitparteien noch bis Mai 2014 über eine Lösung korrespondierten und die Bekl einen Transport zum Motorenhersteller nach Deutschland vorschlug, nicht stichhaltig.

Damit ist aber prinzipiell denkbar, dass die bekIP eine Pflicht zum Transport des Fahrzeugs nach S traf. Dies setzt freilich voraus, dass – wie das BerG zutr erkannte – die bekIP ein Verschulden an dem Motorschaden trifft. Wenn das BerG daher Feststellungen zur Frage, ob der Bekl erkennbar war, dass der Zylinderkopf einen Fehler aufwies, und ob beim Austausch des fehlerhaften Zylinderkopfs eine Motorspülung hätte vorgenommen werden müssen, für erforderlich hält, ist dies nicht zu beanstanden. Dies gilt in gleicher Weise für Feststellungen zum – noch zu konkretisierenden – Vorbringen des Kl, es läge eine Garantie vor.

## → VersSchutz für Unfall mit nicht zugelassenem Motorrad auf geschlossener Rennstrecke („Gefahr des täglichen Lebens“)

Art 10 ABH 2002; Art 5, 7 ZGWP 2010; § 1 KFG

Trainingsfahrten mit üblichem, wenngleich behördlich abgemeldetem Motorrad auf einer abgeschlossenen Rennstrecke im Rahmen einer Motorsport-

### Sachverhalt:

[Inhalt des VersVertrags zwischen Kl VersN und bekI Vers]

Der Kl hat beim bekI Vers einen HaushaltsversVertrag unter Einschluss einer PrivathaftpflichtVers abgeschlossen, dem die „Klipp & Klar-Bedingungen für die Zuhause & Glücklich WohnungsVers Deckungsvariante ‚Premium‘ (ZGWP) Fassung 11/2010“ (in der Folge: ZGWP 2010) zugrunde liegen.

Art 5 ZGWP 2010 lautet auszugsweise:

„Was gilt als VersFall? – Art 5

*Ein VersFall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem den versicherten Personen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Die Privathaftpflicht-Vers deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.*

[...]

Art 7 ZGWP 2010 lautet auszugsweise:

„Welche Gefahren sind versichert? – Art 7

*Die Vers erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des VersN [...] als Privatperson aus den Gefahren des tgl Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes, insb [...] – aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd; [...]*

*Nicht versichert sind [...] – Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der VersN oder die mitversicherten Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung – [...] – von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen iSd KraftfahrG (BGBl 1967/267) idjF. [...] – von Pocket-Bikes [...]*

### [Verwendung des Motorrads durch den VersN]

Sein Straßenmotorrad mit 180 PS und einer Höchstgeschwindigkeit von 270 km/h hatte der Kl bis 2013/2014

veranstaltet – auch bei Einhalten einer Geschwindigkeit von 150 km/h – zur Sportausübung und damit nach Art 7 ZGWP 2010 zu den versicherten Gefahren des tgl Lebens.

behördlich angemeldet. Seither benutzt er dieses nur noch für Motorradveranstaltungen auf privaten Rennstrecken, an denen er zwei bis drei Mal pro Jahr ausschließlich beim „Freien Fahren“ teilnimmt. Er absolviert diese Veranstaltungen zum Zweck des Fahrtsicherheitstrainings, aber auch wegen des mit solchen Veranstaltungen verbundenen Renncharakters. Dabei ist er bislang höchstens 200 km/h gefahren. Für diese Motorradveranstaltungen sind die grds am Motorrad angebrachten Rückspiegel demontiert. Am Motorrad lässt der Kl jährlich Servicearbeiten durchführen. Probleme an der Bremsanlage sind nie aufgetreten.

### [Fahrt mit dem Motorrad auf freier Rennstrecke]

Am 30. 4. 2015 nahm der Kl beim „Freien Fahren“ im Zuge einer Motorradveranstaltung auf einer abgeschlossenen Rennstrecke teil. Die Teilnehmer wurden in drei Gruppen (Anfänger, Fortgeschrittene, Profis) zunächst nach deren Selbsteinschätzung eingeteilt. Je nach Fahrkönnen gab es die Möglichkeit, die Gruppe zu wechseln, wobei auch dem Veranstalter ein Änderungsrecht vorbehalten war. Jeder Fahrer wurde verpflichtend mit einem Zeitabnahme-Transponder ausgestattet. Die Fahrer wurden einzeln in Abständen von 10 bis 20 Sek auf die Rennstrecke gelassen.

### [Unfallhergang und Regulierung des Schadens]

Der Kl meldete sich in der Anfängergruppe an und zählte dort zu den besseren Fahrern. Nach Beendigung seiner allerersten Runde versagten in Annäherung an eine Rechtskurve bei einer Geschwindigkeit von etwa 150 km/h die Bremsen. Dem in Österreich wohnhaften Vordermann konnte er nicht ausweichen und fuhr ihm auf, wodurch dieser zu Sturz kam; dabei wurde dieser verletzt und sein Motorrad beschädigt. Der Kl einigte sich mit ihm auf die Zahlung eines pauschalen Schadenersatzbetrags von € 20.000,-. Dem Kl entstanden im Rahmen der außergerichtl Vergleichsbemühungen

ZVR 2018/90

Art 10 ABH 2002;  
Art 5, 7 ZGWP  
2010;  
§ 1 KFG

OGH 25. 1. 2017,  
7 Ob 192/16k  
(OLG Linz  
30. 8. 2016,  
6 R 148/16a;  
LG Linz  
20. 5. 2016,  
5 Cg 11/16m)

**Auslegung des Begriffs  
„Gefahr des tgl Lebens“  
iZm Motorradtrainings-  
fahrt auf Rennstrecke**

Kosten von insgesamt € 5.452,37 an Vertretungs- und SV-Kosten.

Alle Teilnehmer – somit auch der Kl und sein letzter Vordermann – mussten bei der Motorradveranstaltung einen Haftungsausschluss zugunsten des Veranstalters und des Rennstreckenbetreibers unterfertigen.

#### [Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Der Kl beehrte von der Bekl die Zahlung von € 25.452,37 sA und die Feststellung der Deckungspflicht aus der PrivathaftpflichtVers für künftige Folgen des Schadensfalls v 30. 4. 2015 bis zur im Vertrag genannten VersSumme. Motorradfahren unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen gefahren geneigten Sportarten wie Schifahren oder Bergsteigen und gehöre daher zur versicherten Gefahr des tgl Lebens. Der Risikoausschluss für Kfz liege nicht vor. Im verglichenen Pauschalbetrag seien ein Schmerzensgeldbetrag auf Basis eines eingeholten SV-GA, ein geringfügiger Betrag für die Abgeltung von nicht auszuschließenden Dauerfolgen, der Großteil des Sachschadens am Motorrad sowie Barauslagen enthalten. Die außergerichtlich entstandenen Kosten laut Kostennote seien zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung erforderlich gewesen. In Zukunft seien noch Regressansprüche des UnfallVers des Unfallgegners möglich.

Die Bekl beantragte die Abweisung der Klage. Die Teilnahme an einem Motorradrennen auf einer Rennstrecke zähle nicht mehr zur gewöhnl Sportausübung und stelle daher keine Gefahr des tgl Lebens dar. Da Risiken aus Haltung und Verwendung von Pocket-Bikes vom VersSchutz ausgeschlossen seien, seien auch Risiken aus Haltung und Verwendung von ausschließlich auf Rennstrecken verwendeten Motorrädern vom VersSchutz ausgeschlossen. Es sei das Recht des Unfallorts maßgeblich, weshalb keine Haftung nach dem öEKHG bestehe. Der Unfallgegner habe für die Teilnahme an der Motorsportveranstaltung eine Haftungsausschlussklärung abgegeben. Die Schadenshöhe werde ebenso bestritten wie (zumindest tw) die Notwendigkeit und Höhe der außergerichtlich entstandenen Kosten sowie zu erwartende Spätfolgen und damit das Feststellungsinteresse.

#### [Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen die Klage ab.

Der OGH gab der aoRev der klP Folge, hob die U der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das ErstG zurück.

#### Aus der Begründung:

Die Rev ist zulässig, sie ist iS des Aufhebungsantrags auch berechtigt.

#### [Anwendbares Recht]

Auf das VersVerhältnis zwischen einem österr Versicherer und einem im Inland wohnhaften VersN ist schon mangels Auslandsbezugs jedenfalls österr Sachrecht anzuwenden.

#### [Zur versicherten „Gefahr des tgl Lebens“]

Der versicherungsrechtl Begriff der „Gefahren des tgl Lebens“ ist nach stRsp so auszulegen, dass der VersSchutz für die Haftpflicht des VersN jene Gefahren umfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss (RIS-Justiz RS0081099). Die Gefahr, haftpflichtig zu werden, stellt im Leben eines Durchschnittsmenschen nach wie vor eine Ausnahme dar. Deshalb will die Privathaftpflicht-Vers prinzipiell Deckung auch für außergewöhnl Situationen schaffen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann. Damit sind aber nicht alle ungewöhnl und gefährl Tätigkeiten abgedeckt (RIS-Justiz RS0081276). Für das Vorliegen einer „Gefahr des tgl Lebens“ ist nicht erforderlich, dass sie geradezu tgl auftritt. Vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine geradezu ungewöhnl Gefahr handeln, wobei Rechtswidrigkeit oder Sorglosigkeit eines Verhaltens den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des tgl Lebens nehmen. Voraussetzung für einen aus einer Gefahr des tgl Lebens verursachten Schadensfall ist nämlich eine Fehlleistung oder eine schuldhaft Unterlassung des VersN (RIS-Justiz RS0081070). Plant der VersN allerdings die Schadenszufügung von vornherein, so ist dies nicht vom versicherten Risiko umfasst (RIS-Justiz RS0081051).

#### [Ausdrückliche Einbeziehung einer nicht beruflichen Sportausübung]

Der OGH hat auch schon ausgesprochen, dass die Ausübung eines Sports, wenn sie nicht berufsmäßig erfolgt, der Erholung oder der körperl Ertüchtigung dient, wenn sie als Freizeitbeschäftigung oder als Hobby ausgeübt wird, als solche einschl der Vorbereitungsmaßnahmen grds dem privaten Bereich angehört (RIS-Justiz RS0081189). Die nicht berufsmäßige Sportausübung ist (hier) auch ausdrücklich gem Art 7 ZGW 2010 in den Deckungsbereich einbezogen.

#### [Ausgenommen nur die Jagd]

Nach Art 7 ZGW 2010 erstreckt sich der VersSchutz auf die Gefahren des tgl Lebens, wobei nach dem Wort „insb“ ua die nicht berufsmäßige Sportausübung, ausgenommen die Jagd, genannt ist. Ein durchschnittlicher VersN (RIS-Justiz RS0112256; RS0050063) geht davon aus, dass damit – schon wegen der Aufzählung nach „insb“ – die nicht berufsmäßige Sportausübung als zu den Gefahren des tgl Lebens gehörend definiert ist. Da zudem vom VersSchutz bei der nicht berufsmäßigen Sportausübung nur die Jagd ausdrücklich ausgenommen ist, muss darauf geschlossen werden, dass alle anderen Tätigkeiten, die von einem durchschnittlichen VersN als Sport betrachtet werden, vom VersSchutz umfasst sind (so bereits 7 Ob 171/14v zum vergleichbaren Art 10 ABH 2002).

#### [Motorradrennsport eine gebräuchliche Sportart in Österreich]

Das Motorradfahren ist in Österreich beliebt; demgemäß ist auch der Motorradrennsport eine gebräuchli-

che Sportart (darauf abstellend auch 7 Ob 1/92 zum Tontaubenschießen). Dieser kann zulässigerweise auf abgeschlossenen Rennstrecken ausgeübt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass für den durchschnittl. VersN Trainingsfahrten mit üblichen Motorrädern auf einer abgeschlossenen Rennstrecke im Rahmen einer Motorsportveranstaltung zur Sportausübung und damit nach Art 7 ZGWG 2010 zu den versicherten Gefahren des tgl Lebens zählen.

#### [Anwendung auf den konkreten Sachverhalt]

Nichts anderes liegt dem hier zu beurteilenden VersFall zugrunde. Der Kl hat im Rahmen des „Freienfahrens“ auf einer privaten Rennstrecke im Zuge einer Motorsportveranstaltung ein Motorrad verwendet, das straßenverkehrstauglich wäre, wenn die Rückspiegel montiert gewesen wären. Die Zeitmessung diente der Einteilung in Leistungsgruppen und damit dem mit der Motorsportausübung verbundenen Zweck des Auslotens des eigenen Könnens.

#### [Keine bewusste Schadenszufügung]

Am verwendeten Motorrad wurden regelmäßig Servicearbeiten durchgeführt, Probleme bei den Bremsen traten bis zum hier zu beurteilenden Ereignis nie auf. Von einer bewussten Schadenszufügung kann demnach keine Rede sein. Dass dem Kl allenfalls ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist, begründet – wie dargelegt – für sich allein noch nicht eine ungewöhnl. Gefahr.

#### [Schadenseintritt im Zuge der versicherten Gefahr]

Daraus folgt, dass der Schaden im Zuge einer versicherten Gefahr – unstrittig lag keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit vor – eingetreten ist. Damit ist aber auf die weiteren Einwendungen der Bekl einzugehen.

#### [Zu den Risikoausschlüssen betr Kfz und Pocket-Bikes]

Der bekl Vers behauptet – im Hinblick auf die Verwendung auf einer abgeschlossenen Rennstrecke zu Recht (vgl § 1 KFG) – nicht, dass das vom Kl verwendete Motorrad nach den (österr) kraftfahrrechtl Bestimmungen (zu deren Maßgeblichkeit vgl RIS-Justiz RS0110470) kennzeichenpflichtig gewesen wäre. Er meint auch nicht, dass es sich beim Motorrad des Kl um ein Pocket-Bike handeln würde. Er will vielmehr aus den Risikoausschlüssen ableiten, dass Gefahren aus der Haltung und Verwendung von Motorrädern, die ausschließlich auf Rennstrecken benützt werden, umso mehr vom VersSchutz ausgeschlossen seien.

#### [Enge Auslegung von Ausschlüssen]

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Vers übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen,

dürfen Ausschlüsse aber nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Vers zu führen (RIS-Justiz RS0107031).

#### [Verhältnis von Kfz-HaftpflichtVers und HaushaltsVers unter Einschluss einer privaten HaftpflichtVers]

Bei objektiver Betrachtung ergibt sich für einen verständigen VersN aus einem Risikoausschluss betr Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von nach dem öKFG kennzeichenpflichtigen Kfz oder solchen, die ein Kennzeichen tragen, dass diese Schadenersatzverpflichtungen schlechthin von der Vers ausgeschlossen sind, dass also die erhöhte Gefahr, die mit der Haltung oder Verwendung von Kfz verbunden ist, allein von der Kfz-HaftpflichtVers gedeckt und daher von der HaushaltsVers ausgeschlossen werden sollte (7 Ob 177/04 m mwN). Damit soll gewährleistet werden, dass der VersSchutz in der HaushaltsVers lückenlos an die Kfz-HaftpflichtVers anschließt (*Fuchs/Grigg/Schwarzinger*, AHVB/EHVB 2005, 179). Der OGH hat zu 7 Ob 51/03 f bereits ausgesprochen, dass die HaushaltsVers deckungspflichtig ist, wenn sich der Unfall im Rahmen einer kraftfahrspportl Veranstaltung iSd § 1 Abs 2 lit c KFG ereignet, bei der die Straße für den übrigen Verkehr gesperrt ist, auch wenn das Fahrzeug im Ausgangsfall (Traktor) aufgrund seiner Bauartgeschwindigkeit grds kennzeichenpflichtig wäre, aber kein solches trägt.

#### [Keine Schlussfolgerung aus dem Ausschluss von Pocket-Bikes]

Risikoausschlüsse sind – wie dargelegt – eng auszulegen. Die Verwendung von Pocket-Bikes gehört aufgrund des klaren Ausschlusses nicht zum versicherten Risiko. Aus diesem Risikoausschluss ist allerdings nichts für die Frage des VersSchutzes bei Ausübung des Motorradrennsports zu gewinnen. Pocket-Bikes werden nicht ausschließlich zu Rennsportzwecken eingesetzt. Ein vom Wortlaut nicht gedeckter Risikoausschluss kann hier nicht durch eine – noch dazu nicht zwingende – Verallgemeinerung aus anderen Risikoausschlüssen abgeleitet werden.

#### [Zurückweisung zur Sachverhaltsergänzung]

Aufgrund der vom OGH nicht geteilten Rechtsansicht haben die Vorinstanzen eine Prüfung der geltend gemachten Ansprüche unterlassen, was im fortzusetzenden Verfahren nachzuholen ist.

#### Anmerkung:

Ungeachtet der Bezeichnung – „Klipp & Klar-Bedingungen“ – haben diese nicht gehalten, was angekündigt war. Sie waren weder klipp noch klar; zur Klärung ih-

rer Reichweite bedurfte es einer OGH-Entscheidung, die zugunsten des VersN ausgegangen ist.

Der springende Punkt ist wohl die Subsumtion unter die „Gefahren des tgl Lebens“. Bei nüchterner Be-



trachtung würde man eine solche – in höchstem Maß gefährliche – Tätigkeit nicht darunter subsumieren. Der OGH verweist darauf, dass die Ausübung eines Sports, wenn sie nicht berufsmäßig erfolgt, der Erholung oder der körperlichen Ertüchtigung diene. Das gelte auch für das Motorradfahren, das in Österreich „beliebt“ und eine „gebräuchliche Sportart“ sei. Zur Volksgesundheit dürften solche „Ausritte“ kaum beitragen. Allenfalls werden die Muskeln beim Gasgeben und Bremsen homöopathisch trainiert – dem steht freilich das erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der eigenen und fremden Gesundheit gegenüber.

Dieser unbefangene restriktive Zugang zu diesem Begriff wird freilich korrigiert durch die systematische Auslegung: Bei der nicht berufsmäßigen Sportausübung wird in den AVB lediglich die Jagd explizit ausgenommen. Da man davon ausgehen darf, dass sich der Vers etwas dabei denkt, wenn er solche Bedingungen – hoffentlich wohlüberlegt – formuliert, darf man das so verstehen, dass andere Sportarten dann eben eingeschlossen sind, wie gesundheitsfördernd oder auch nicht sie auch immer sein mögen.

Da das Schadensereignis somit zur umschriebenen Gefahr gehörte, war zu prüfen, ob der Risikoausschluss greift. Der Vers argumentierte mit einem Größenschluss: Wenn schon für Pocket-Bikes ein Risikoabschluss gelte, müsse das erst recht für noch gefährlichere Motorräder auf Rennstrecken gelten. Dem folgt der OGH zu Recht nicht. Versicherer verweisen in anderem Zusammenhang akribisch auf den Wortlaut ihrer AVB; dann ist nur folgerichtig, dass sie an diesem auch festgehalten werden. Zur Abstützung kann dafür § 915 Satz 2 ABGB herangezogen werden; der Vers hat es in der Hand, für eine eindeutige Formulierung zu sorgen. Dafür spricht weiters der durchaus nachvollziehbare Gedanke, dass zwischen Kfz- und PrivathaftpflichtVers möglichst keine Schutzlücken entstehen sollen.

Der Gesetzgeber sollte freilich darüber nachdenken, ob es tatsächlich dem Einzelnen überlassen bleiben soll, für ein solches Risiko vorzusorgen oder da-

rauf zu verzichten. Wenn für das normale Risiko im Straßenverkehr eine PflichthaftpflichtVers vorgesehen ist, dann sollte das umso mehr bei derart gefährlichen „Veranstaltungen“ gelten, bei denen ganz bewusst „Tempo gebolzt“ wird; und wo gehobelt wird, da fliegen auch Späne. Das mögliche Gegenargument, dass die an einer solchen Veranstaltung Teilnehmenden in das Risiko eingewilligt haben, ist nicht besonders stark. Soweit bei Personenschäden Regressansprüche der SozVTr ausgelöst werden, geht es um Interessen der Allgemeinheit; zudem können „unschuldige“ Dritte betroffen sein, Zuschauer oder auch Passanten. Der Verletzte hat dann womöglich keinen solventen Schuldner, der Ersatzpflichtige wird in den finanziellen Ruin getrieben. Wenn das Tempobolzen auf Rennstrecken tatsächlich eine so gebräuchliche Sportart ist, besteht für den Gesetzgeber akuter Handlungsbedarf.

Handlungsbedarf besteht auch für den Vers. Da hat der Verfasser der AVB nicht weit genug gedacht und den Risikoabschluss nicht präzise genug formuliert. Wie sich durch diese Entscheidung herausgestellt hat, handelt es sich eher um einen Kunstfehler. Dazu kommt, dass die große Mehrheit der VersN bei der Kalkulation ungern Mitglied einer solchen Risikogemeinschaft sein will. Als Alternative kommt in Betracht, bei künftigen Verträgen diese Gefahr aus der PrivathaftpflichtVers auszuklammern und gegen einen entsprechenden – wohl beträchtlichen Risikoaufschlag – einen Zusatzbaustein anzubieten.

Im Rahmen der Sachverhaltsergänzung wird es um die Frage gehen, ob es nach der lex loci eine Gefährdungshaftung gibt; zudem wird zu thematisieren sein, ob der VersN nicht eine Obliegenheitsverletzung begangen hat, dass er den Schaden – offenbar – ohne Rücksprache mit dem Vers in Eigenregie reguliert hat. Insofern hat der VersN ein Etappenziel erreicht, aber auch nicht mehr.

Christian Huber,  
RWTH Aachen

#### ZVR 2018/91

§§ 1304, 1325  
ABGB;  
§ 106 KFG

OLG Wien  
30. 3. 2017,  
15 R 38/17 v  
(LGZ Wien  
2. 1. 2017,  
15 Cg 64/15 i)

### → Nichttragen von Motorradschutzkleidung führt auch bei 35 °C und im Ortsgebiet zu Mitverschuldenskürzung beim Schmerzensgeld

#### §§ 1304, 1325 ABGB; § 106 KFG

Selbst bei einer Hitze von 35 °C führt das Unterlassen des Tragens von Motorradschutzkleidung zu einer 25%igen Kürzung des Schmerzensgelds für die dadurch verursachten zusätzlichen (und an-

sonsten vermeidbaren) Schmerzen, wenn sich der Unfall zwar „gerade noch“ im Ortsgebiet ereignete, der Lenker sich aber auf dem Weg zu seinem Wohnsitz außerhalb des Ortsgebiets befand.

#### Sachverhalt:

##### [Unfallhergang]

Am 19. 7. 2015 ereignete sich im Ortsgebiet von W ein Verkehrsunfall, an dem der Kl mit seinem Motorrad der Marke Harley Davidson und die ErstBekl als Lenkerin eines bei der ZweitBekl haftpflichtversicherten Pkw beteiligt waren. Die bekl Lenkerin vermittelte den Eindruck, als wollte sie den Vorrang des Kl nicht beachten. Die vom Kl eingehaltene Geschwindigkeit „über-

stieg jedenfalls 55 km/h“. Als er unvermittelt bremste, um eine Kollision zu vermeiden („Notbremsung“), kam er zu Sturz. Es hatte 35 °C im Schatten. Wäre der Kl mit einer vorschriftsgemäßen Geschwindigkeit unterwegs gewesen, so hätte er das Motorrad noch vor dem Bekl-Fahrzeug zum Stillstand bringen können.

##### [Erlittene und vermeidbare Verletzungen]

Dadurch erlitt er einen Bruch der 5. Rippe links, eine Prellung des li Ellenhakens, eine flächenhafte Abschür-

Erste Entscheidung über „Motorradschutzbekleidungsmitverschulden“ bei Unfall auch im Ortsgebiet